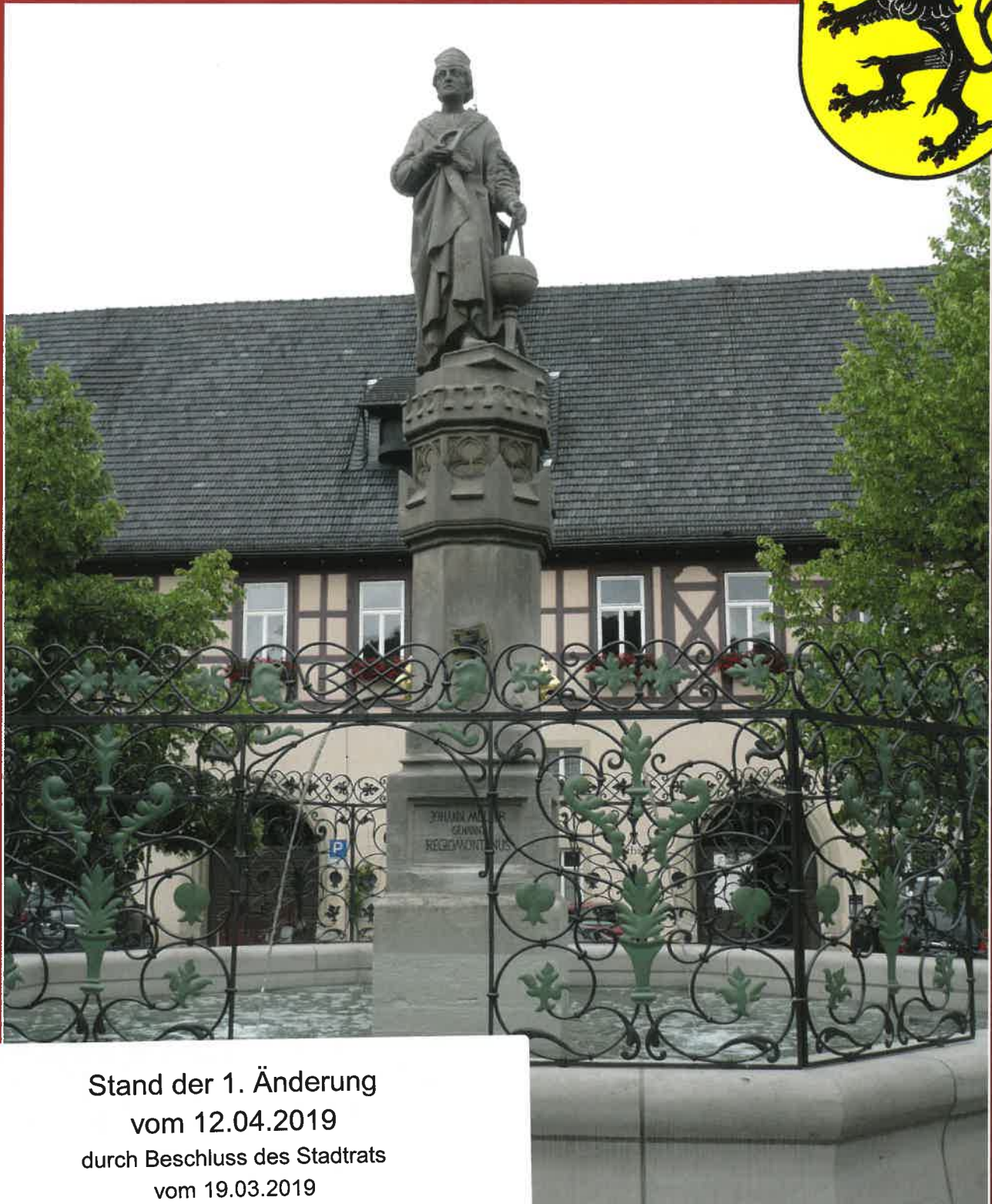


Gestaltungssatzung für die Altstadt Königsberg in Bayern

Örtliche Bauvorschriften Neufassung 2010



Stand der 1. Änderung
vom 12.04.2019
durch Beschluss des Stadtrats
vom 19.03.2019

Impressum

Herausgeber

Stadt Königsberg i. Bay.
Marktplatz 7
97486 Königsberg
T: 0 95 25/92 20-0
F: 0 95 25/95 03 43
www.koenigsberg.de
info@koenigsberg.de

Technische und gestalterische Beratung

Bergmann Architekten
Jürgen Bergmann, Architekt Dipl. Ing. FH
Haßbergstraße 12
97461 Hofheim
T: 0 95 23/50 19 80
F: 0 95 23/50 19 81
www.bergmann-architekten.de
mail@bergmann-architekten.de

Kartengrundlagen

Stadt Königsberg i. Bay.

Druck und Herstellung

Haßfurter MEDIENPARTNER GmbH & Co. KG
Augsfelder Straße 19
97437 Haßfurt
T: 0 95 21/6 99-0
F: 0 95 21/6 99-11
www.has-mp.de
info@has-mp.de

Auflage

1.000 Exemplare

Datum

29.06.2010

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Erläuterungen

Impressum.....	Seite 2
Vorwort.....	Seite 4
Gestalterisches Ziel bei Sanierungsmaßnahmen	Seite 5

Teil B: Satzung

§ 1 Geltungsbereich.....	Seite 6
§ 2 Grünflächen und Bepflanzungen.....	Seite 6
§ 3 Ortsbild	Seite 6
§ 4 Bau- und Kunstdenkmale, denkmalschutzwürdige Bauten.....	Seite 6
§ 5 Inschriften und figürliche Schnitzwerke	entfällt
§ 6 Lage, Abstand und Grundfläche der Bauten.....	Seite 6–7
§ 7 Dächer.....	Seite 7–8
§ 8 Außenwände.....	Seite 9
§ 9 Fenster, Türen, Freitreppen und Balkone.....	Seite 10–11
§ 10 Putzoberflächen.....	Seite 11
§ 11 Anstriche.....	Seite 11–12
§ 12 Markisen, Jalousetten, Rolläden	Seite 12
§ 13 Einfriedung	Seite 12
§ 14 Außenwerbung.....	Seite 13
§ 15 Empfangsanlagen.....	Seite 13
§ 17 Ausnahmen und Befreiungen	Seite 13
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	Seite 13
§ 19 Inkrafttreten.....	Seite 13

Teil C: Verfahrensvermerke

Anlage 1 – Lageplan.....	Seite 14–15
--------------------------	-------------

Vorwort

Die Stadt Königsberg i. Bay. verfügt über eine Altstadt mit einheitlicher städtebaulicher und architektonischer Gestaltung. Das ausgewogene Altstadtgebiet wurde durch Bauten geprägt, die zum großen Teil nach den Stadtbränden im 30-jährigen Krieg 1632 und 1640 im Hinblick auf die damalige Bedeutung Königsbergs als Amtsstadt einer Enklave sächsischer Herzöge (zuletzt Sachsen-Coburg-Gotha) in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum entstanden. Der Anschluss des Amtes Königsberg mit den zu dieser Enklave gehörenden Ortschaften erfolgte an Bayern durch den Coburger Staatsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 1920. Von Zerstörungen des 2. Weltkrieges 1939/45 verschont, was der Bürgerschaft erst recht eine Erhaltungspflicht auferlegen sollte, ist die Altstadt heute nicht zuletzt Studienobjekt für Historiker und Kunstkenner. So gesehen unterliegt der gesamte Altstadtbereich erhöhten denkmalpflegerischen Anforderungen.

Dabei spielt der Holzfachwerkbau in handwerksge-rechter Ausführung und selbst in einfacher Ausführung bei den Nebengebäuden, Scheunenfassaden u. a. eine ortsbildprägende Rolle.

Auch wenn hier und da die Einheitlichkeit durch einzelne Neu- und Umbauten gestört wurde, ist die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung des überkommenen Stadtbildes wegen seiner in dieser Art in Franken seltenen Erscheinungsform ein Anliegen von hohem kulturellem Rang.

Die Stadt Königsberg i. Bay. hat am 3. März 1970 die »Gemeindeverordnung über die Baugestaltung im Altstadtbereich der Stadt Königsberg i. Bay., Landkreis Hofheim i. UFr.« erlassen.

Diese Verordnung hat sich weitgehend bewährt. Mit ihrer Hilfe ist es gelungen, das Stadtbild in seiner ursprünglichen Erscheinungsform zu erhalten.

Seit Erlass der Verordnung sind jedoch erhebliche bautechnische Veränderungen eingetreten (Baumaterialien wie Kunststoffe, Nutzung von alternativen Energien usw.). Dies erfordert eine Überarbeitung bzw. einen Neuerlass der bestehenden Verordnung.

Die nachfolgende Satzung stützt sich auf Art. 81 Abs. BayBO, der die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern zu erlassen.

Gestalterisches Ziel bei Sanierungsmaßnahmen

Diese Verordnung soll keinesfalls gegen die Verbesserung der Wohnverhältnisse innerhalb der Altbauten gerichtet sein, sondern unterstützen und lenken. Wie durchgeführte Baumaßnahmen sichtbar machen, lassen sich Althäuser durchaus nach den neuesten Erfahrungen und Erkenntnissen des Bauwesens modernisieren, ohne dass das äußere Bild dadurch stilbrechend verändert werden müsste. Es muss daher den Bürgern dieser Stadt zugemutet werden, ihre Bauvorhaben in das Gesamtbild der Altstadt einzuordnen und dafür in vertretbaren Grenzen auch finanzielle Mehraufwendungen hinzunehmen. Der Hinweis, dass Eigentum gegenüber der Gesamtheit verpflichtet, sei an dieser Stelle erlaubt (Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 158 Bay. Verfassung). Dieser finanzielle Mehraufwand fällt aber erfahrungsgemäß im Verhältnis zu den Gesamtkosten nach Abzug von etwaigen Zuschüssen in der Regel selten übermäßig hoch aus, vor allem wenn zur Durchführung fachmännische Beratung von versierten Architekten und Planern in Anspruch genommen wurde.

Bei der Sanierung von historischen Bauten kommt es häufig durch die Verwendung von modernen Baustoffen und Techniken, oft aus Unkenntnis, sowie durch das Bestreben möglichst kostengünstiger Bauweisen immer wieder zu Bauschäden an der Substanz des Gebäudes und nicht selten zu dem Verlust des charakteristischen Aussehens eines Gebäudetyps. Schlimmstenfalls erscheint ein altes Gebäude nach der Sanierung wie ein Neubau. Damit hat nicht nur das Gebäude selbst seine historische Identität eingebüßt, auch das Stadtbild verliert einen prägenden Bestandteil. Gestalterisches Ziel bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen, aber auch bei Neubauten, muss es deshalb sein, den einzelnen Gebäuden ihre Eigenart zu bewahren, diese (wieder) herzustellen oder zu konservieren. Was an alter Substanz noch vorhanden ist, soll nach Möglichkeit erhalten und geschützt werden. Jede Um- und Neugestaltung soll so erfolgen, wie es für den betreffenden Haustyp charakteristisch ist. Dabei ist zwischen den Anforderungen und den Ansprüchen an eine dem Stadtbild zuträgliche Gestaltung und Denkmalschutz sowie den Bedürfnissen der Bauwerber und Bewohner zu vermitteln.

Der Stadtrat als legitimer Vertreter der Bürgerschaft ist sich daher seiner Verpflichtung bewusst, das historische Stadtbild in seiner Eigenständigkeit auch nachfolgenden Generationen zu erhalten. Zu diesem Zweck ergeht diese Verordnung, die den denkmalpflegerischen Vorstellungen über die Gestaltung des Altstadtgebietes im Zuge künftiger Baumaßnahmen Ausdruck geben soll.

Es ist wichtig einer Entvölkerung der Innenstädte entgegenzuwirken. Leben in der Altstadt ist lebenswert und soll lebenswert bleiben.

Den Vertretern der Stadt ist es ein besonderes Anliegen Maßnahmen zur Erhaltung, Stärkung und Erneuerung der gewachsenen Strukturen zu unterstützen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Bereich der Altstadt (siehe Anlage 1). Sie betrifft die Errichtung, die Änderung, die Instandsetzung, die Unterhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen und Werbeanlagen, auch so weit es sich um nach der BayBO verfahrensfreie Vorhaben handelt und ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelnen unter Denkmalschutz stehen oder nicht.

§ 2 Grünflächen und Bepflanzungen

- (1) Bestehende vor der alten Stadtmauer liegende Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, insbesondere der in Anlage 1 ausgewiesene Grüngürtel. Ausgenommen sind Gartenhäuschen (Unterbringung von Geräten) bis max. 10 m² Grundfläche im bisher zugelassenen Rahmen.
- (2) Der Charakter des vor der Stadtmauer südlich liegenden Teils des Schlossberges (bebaut mit Trockenmauern) ist zu erhalten. Die Sicht auf die Burganlage ist weitgehend zu gewährleisten.

§ 3 Ortsbild

- (1) Die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von baulichen Anlagen ist aus dem Bestand heraus zu entwickeln. Bauliche Anlagen müssen in Stellung, Form, Umfang und Gestaltung den Erfordernissen des gesamten Ortsbildes entsprechen und sich den benachbarten Gebäuden harmonisch einfügen.
- (2) Nebengebäude einschl. Garagen haben sich in Stellung, Gestaltung und Werkstoff dem Hauptgebäude anzupassen und in ihrer Größe unterzuordnen.
- (3) Bei der Beurteilung von Gestaltungsfragen sind die Gesichtspunkte der Denkmalpflege maßgebend.
- (4) Die Beseitigung von Nebengebäuden, die nicht vom Straßenraum aus sichtbar sind, ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 Bau- und Kunstdenkmale, denkmalschutzwürdige Bauten

Die Änderung oder die Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen mit geschichtlichem, kunst- oder kulturgeschichtlichem Wert ist unzulässig. Dies gilt besonders hinsichtlich der alten Burganlagen, Mauern, Türme, Tore, Gebäude, Fassaden, Tür- und Fensterfassungen, alte Holzfachwerke, Haus- bzw. Balkenmalereien und Inschriften u. a. Ergänzend sind hier die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. (www.blfd.bayern.de/blfd)

§ 6 Lage, Abstand und Grundfläche der Bauten

- (1) Bei Umbau, Wiederaufbau oder bei Ausfüllung von Baulücken haben sich die Baukörper in die vorhandene Stellung der Nachbargebäude (Firstlinie, Giebelstellung etc.) sowie in die Bauflucht einzufügen. Die für den Altort typischen Raumkanten sind zu erhalten; Ersatzbauten und neue Gebäude müssen diese Raumkante aufnehmen, also direkt an der Straßenkante errichtet werden, es sei denn andere Festsetzungen sind für den Bauplatz vorhanden.
- (2) Anbauten und Nebengebäude müssen sich dem Hauptbau unterordnen; ihr First muss daher mindestens 0,50 m unter dem First des Hauptgebäudes sitzen. Anbauten in Verlängerung des bestehenden Hauptgebäudes mit gleicher Firstrichtung sind zulässig. Das Zusammenziehen benachbarter Einzelbaukörper in der Straßenfront oder im Dach ist nicht erlaubt. Bei der Umnutzung von Gebäuden sollte das ursprüngliche Bauvolumen beibehalten werden. Gartenhäuschen und überdachte Freisitze können als tragende Holzständerkonstruktion oder in schlanker Stahlkonstruktion ausgeführt werden. Das nachträgliche Anfügen von Balkonen, Loggias, Wintergärten, Freisitzen u. ä. an historischen Gebäuden ist dann unzulässig, wenn sie vom Straßenraum her einsehbar sind.
- (3) So weit es die Bayerische Bauordnung zulässt ist anzustreben, dass das unmittelbare Anbauen an die Grenze der Grundstücke ermöglicht wird.

In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Satz 1 hingewiesen.

- (4) Geschoß- und Sockelhöhe werden durch die Gebäude der unmittelbaren Umgebung bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Traufhöhe maßgebend.

§ 7 Dächer

- (1) Dächer sind in ihrer Form, Firstrichtung und Neigung sowie ihrem Baustoff mit Rücksicht auf das Ortsbild zu gestalten. Die Dachkehlen sollen farblich den verwendeten Dachziegeln oder dem Schiefer angepasst werden, oder so dicht geschlossen sein, dass die Blechverwahrungen nicht sichtbar werden. Als Dächer sind Sattel-, Mansard-, Halbwalm- oder Vollwalmdach, mit mittigem First und mindestens 42° Dachneigung auszubilden. Historische Sonderdachformen sind zu erhalten. Anbauten an das Hauptgebäude müssen die gleiche Gestaltung und Eindeckung besitzen.
- (2) Neue Flachdächer sind nicht erlaubt. Bestehende Flachdächer können bis 15 m² als Terrasse ausgebaut werden, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.
- (3) Nebengebäude können mit einem Sattel- oder Pultdach mit gleicher Neigung wie das Hauptgebäude, jedoch mit mind. 42° ausgebildet werden.
- (4) Die Schornsteine sollen möglichst am Dachfirst oder in unmittelbarer Nähe zum First austreten.
- (5) Dachausbauten (Dachgauben und Dachliegefenster) sind nicht zulässig. Sie können in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn das Gebäude bereits bauzeitlich nutzungsbedingt (z.B. bei Scheunen) Gauben aufweist oder in unmittelbarer Nachbarschaft (Straße) Gauben vorhanden sind, wenn sie sich in Form und Größe unterordnen, das Dach nicht verunstalten und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Dachliegefenster können in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn diese nicht von der Straßenseite eingese-



hen werden können. Dachliegefenster, sofern genehmigt, sind immer flächenbündig mit der Dachfläche einzubauen.

- (6) Gebäude sind mit naturroten Tonziegeln einzudecken. Bei Nebengebäuden ist auch ein Gründach möglich. In Ausnahmefällen ist auch Naturschiefer zulässig.
- (7) Blechdächer sowie Dächer mit Glas, Acrylglas, Kunststoffen, Folien, Bitumenbahnen u. ä. sind unzulässig. Bei kleineren untergeordneten Bauteilen, welche von öffentlicher Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind, können ausnahmsweise Eindeckungen mit Blech bzw. Glas zugelassen werden, wenn eine andere Bedachung zu Baukörpern führen würde, die gestalterisch unerwünscht wären. Denkmalpflegerische Gesichtspunkte dürfen dem nicht entgegen stehen. Luken zum Ein- und Ausstieg sind zulässig soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.
- (8) Der Aufbau von solarthermischen Kollektoren (Brauch- und Heizwassererhitzung) und Kollektoren zur Stromerzeugung (Photovoltaik) kann unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich gestattet werden:**

- Der geplante Standort ist nicht auf einem in die Denkmalliste eingetragenen Gebäude vorgesehen.
- Die Errichtung erfolgt auf der Dachfläche eines Nebengebäudes oder innerhalb eines Grundstückes ebenerdig mit Ständern.
- Die Anlage ist von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar.
- Sofern die Anlage auf einer Dachfläche installiert wird, ist sie in die Dachhaut zu integrieren und nicht auf diese aufzuständern.



- Die Module sind mit einem möglichst hohen, dem Stand der Technik angepassten Wirkungsgrad zu wählen, um die erforderliche Fläche möglichst gering zu halten.
- Geprüft wurde ob nicht ein alternativer Standort möglich ist.

Diese Anforderungen müssen jeweils insgesamt erfüllt werden.

- 10) Die energetische Ertüchtigung der Decken gegen unbeheizte Dachräume und Dächern ist grundsätzlich möglich. Zu bevorzugen ist waagrechte Dämmung gegen das nicht beheizte Dachgeschoß, bei Wohnzwecken ist nur eine Zwischensparrendämmung zulässig. Aufsparrendämmungen sind wegen der damit verbundenen Erhöhung des Daches aus gestalterischen Gründen unzulässig.

§ 8 Außenwände

- (1) Das vorhandene Holzfachwerk ist im gesamten Altstadtbereich (siehe § 1) zu erhalten. Der Verputz von Fachwerk ist unzulässig. Das gilt für Wohngebäude wie für bauliche Nebenanlagen, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Bei einer Erneuerung der Außenwände oder bei sonstigen baulichen Maßnahmen ist dieser Grundsatz zu beachten.

- (2) Verputzte alte Fachwerkfassaden sind bei Renovierungsarbeiten wieder freizulegen (nur Sichtfachwerk, kein Konstruktionsfachwerk!). Die Wiederherstellung hat nach den Regeln einer guten Handwerksarbeit zu erfolgen.

- (3) Im Übrigen soll bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Altstadtbereich angestrebt werden, die Außenwände, soweit sie vom Straßenraum sichtbar sind, in Holzfachwerk, das den alten Handwerksregeln entsprechend gefertigt und kräftig dimensioniert sein soll, auszubilden. Ist dies nicht möglich, ist eine verputzte Wand mit handwerklich gescheibten und gefilzten Oberflächen herzustellen.

Diese Bestimmung ist als Auflage dann in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen, wenn anstelle eines abgebrochenen Fachwerkes eine neue bauliche Anlage errichtet werden soll und im Hinblick auf den Sinn dieser Satzung auf die Wiederherstellung einer Fachwerkfassade nicht verzichtet werden kann.

- (4) Fachwerkkonstruktionen sind auf den Bodensockeln oder auf die Auflagerung über dem Erdschoß herunterzuführen. Die Fachwerkausmauerung soll im Allgemeinen glatt verputzt und gescheibt mit hellem Anstrich werden.

- (5) Ansonsten ist das Mauerwerk zu verputzen. Verkleidung jeder Art, z. B. mit Mosaik, Zink, Eisenblech, Zementplatten, Fliesen, Klinker Verblendsteinen u. a. sind nicht zulässig.

- (6) Für die durch die Stadt veranlasste architektonische bzw. gestalterische Beratung bei der Ausführung der Arbeiten nach § 8 Abs. 1 bis 4 (siehe auch § 3 Abs. 3), bis zur etwa notwendigen Ausarbeitung von Detailplänen, entstehen den Bauherren keine Kosten. Diese Ausgaben, soweit eine kostenlose behördliche Beratung nicht erfolgt, übernimmt die Stadt.



Darüber hinaus gewährt die Stadt den Bauherren zu den Kosten nach Abs. 1 bis 4 einen Zuschuss nach den vom Stadtrat festgesetzten Richtlinien. Sie wird sich auch um die Bewilligung von überörtlichen Zuschüssen bemühen. Die Zuschüsse sind frühzeitig bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Vor Zuschussbewilligung dürfen die geplanten Arbeiten nicht begonnen werden.

- (7) Energetische Maßnahmen und Sanierungen sind unter Rücksichtnahme auf die äußere Gestaltung möglich. Zu bevorzugen sind Innenwanddämmungen aus Schilf, Holz- oder mineralisch gebundenen Platten, bei Außendämmungen sind nur mineralische Wärmedämmputze mit einem historischen Kalkdeckputz gescheibt und gefilzt bis max. 6 cm Stärke zulässig.

§ 9

**Fenster, Türen, Freitreppen
und Balkone**

- (1) Fenster und Türen müssen aus Holz hergestellt sein.
- (2) Bei Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von baulichen Anlagen, insbesondere bei der Erneuerung von Fenstern im Altstadtbereich wird die Einhaltung stilgerechter Fensterformen vorgeschrieben. Dabei ist in der Regel das Kreuzsprossenfenster nach den vom Landesamt für Denkmalpflege aufgestellten Ausführungsrichtlinien zu verwenden. Inwieweit bei nicht an der Straßenfront liegenden Fenstern oder bei Fenstern mit außergewöhnlich kleinen Maßen von dieser Forderung abgewichen werden kann, muss die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall nach fachtechnischen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit der Stadt entscheiden. Dabei darf das Ziel dieser Satzung nicht außer Acht gelassen werden.
- (3) Zur Abdeckung der durch die vorgeschriebene Gestaltung der Türen und Fenster bedingten Mehraufwendungen gewährt die Stadt einen

Zuschuss nach den vom Stadtrat festgesetzten Richtlinien. Die Zuschüsse sind frühzeitig bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Vor Zuschussbewilligung dürfen die geplanten Arbeiten nicht begonnen werden.



- (4) Schaufenster sind im Erdgeschoß zulässig. Sie sollen sich in Form, Größe und Ausbildung in die Gebäudefront einfügen und möglichst in Holz ausgeführt werden. Das völlige Aufreißen der Gebäudefront ist untersagt, die Öffnungen sind zu gliedern und z.B. durch Mauerwerkspfeiler oder Holzstützen zu unterteilen. Vorhandene





Fachwerkkonstruktionen sind, wenn die Möglichkeit besteht, zu erhalten. Ersatzkonstruktionen (Eisenträger) sind mit Holz zu verblenden.

- (5) Balkone und Brüstungen dürfen nur in verputztem Mauerwerk, Holzlatten senkrecht gestellt oder leichten, dunkel gestrichen Eisengeländern z.B. Schmiedeeisen ausgeführt werden. Edelstahlgeländer, Plexiglas, Lochbleche oder ähnliche Materialien sind nicht erlaubt. Die Geländer müssen sich dem Ortsbild anpassen.
- (6) Garagentore sind – wo es das Ortsbild erfordert – in Holz auszuführen.

§ 10 Putz

- (1) Die Ausführung des Putzes soll im Naturton erfolgen. Ein leichter Kellenstrich soll stehenbleiben.

- (2) Das Glätten, Scheiben oder Glattreiben ist gestattet.

§ 11 Anstriche

- (1) Grelle, disharmonische Farben sind nicht zugelassen. Die Farben des Außenputzes, der Dachrinnen, Abfallrohre und Fensterrahmen haben sich der vorhandenen Umgebung anzupassen. Sie sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde festzulegen, auch wenn für die Maßnahme eine Baugenehmigung vorliegt.
- (2) Bei Erneuerung von Anstrichen sind Farben in den für das Ortsbild charakteristischen Tönen zu verwenden.
- (3) Die Farbgebung an und in der Nähe denkmalwürdiger Gebäude hat nach den Regeln der Denkmalpflege, ggf. unter Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege, zu erfolgen.

- (5) Monumentale oder figürliche Schnitzereien, Türen und Inschriften am Fachwerk der Häuser sowie an den Gebäuden angebrachte Figuren u. ä. sind nach den Regeln der Denkmalpflege farbig zu fassen oder zu konservieren.

dunklen Anstrich zu versehen (schwarz oder dunkelgrau). Verzinkte Oberflächen sind nicht zulässig, Abdeckungen aus Blech oder Kunststein sind unzulässig.



§ 12

Markisen, Jalousetten, Rollläden

Grelle und unharmonisch wirkende Stoffe sind nicht zulässig.

§ 13

Einfriedung

Als Einfriedung sind Mauern in Naturstein (heimische Materialien wie Sandstein, Muschelkalk usw.), verputzt oder Holzlatenzäune zulässig. Natursteinmauern sollten eine Abdeckung aus dem gleichen Material erhalten, verputzte Mauern können mit naturroten Ziegeln abgedeckt werden. Bei Metallzäunen sind geschmiedete Eisenzäune nach historischem Vorbild erlaubt. Die Oberfläche ist mit einem



§ 14 Außenwerbung

Werbeanlagen haben in Anzahl, Größe, Art und Form auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen. Schilder, Aufschriften und Bemalungen, Anschlagtafeln, Aushänge- und Vereinskästen, Verkaufsautomaten, Lichtreklame usw., die sich nicht in ihre Umgebung oder das Ortsbild einfügen, sind unzulässig.



§ 15 Empfangsanlagen usw.

Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenempfangsantennen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Es können auch integrierte und farblich an das Dach angepasste Antennenanlagen in Ausnahmefällen zugelassen werden. Ein Anschluss an das Fernsehkabelnetz ist zu bevorzugen.

§ 17 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Verordnung gewährt das Landratsamt im Einvernehmen mit der Stadt Königsberg i. Bay. (Art. 88 Abs. 3 BayBO).
- (2) Im Bereich des Grüngürtels werden beim vorhandenen Baubestand und den Einfriedungen keine denkmalpflegerischen Anforderungen gestellt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntgabe in Kraft.



Erich Stubenrauch
Erster Bürgermeister



Altstadtsanierung in
KÖNIGSBERG
in Bayern

**GESTALTUNGS-
SATZUNG**
2010

LEGENDE:

-  Geltungsbereich
-  Förmlich festgesetztes
Sanierungsgebiet
nach § 142 BauGB
vom 21.01.1991
-  Ergänzungsgebiet
-  Grüngürtel

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadt Königsberg
in Bayern
Gestaltungssatzung 2010



DATUM: 18.06.2010 Altstadt Königsberg GEZ: HEJ/B MASSTAB: 1:1000

ARCHITEKTURBÜRO BERGMANN
Architektin Dipl.-Ing. (FH) Corinna Bergmann - Architekt Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bergmann
HASSBERGSTRASSE 12 - 97461 HOFHEIM - TEL.: 09523/50 19 80 - FAX.: 09523/50 19 81

HfB - 841.0 / 1189.0 (1.00m²) A10plan 2006

